

Anti- Korruptions- Richtlinie (AKR)

Korruption schadet allen.

**Korruption schädigt das Ansehen
der Stadtverwaltung Erkelenz und
ihrer Bediensteten.**

**Korruption ist kein Kavaliersdelikt;
sie führt direkt in die Strafbarkeit**

**Korruption fängt schon bei
kleinen Gefälligkeiten an.**

Korruption macht abhängig.

Korruption macht arbeitslos.

Präambel

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass ein Verdacht auf korruptes Verhalten möglichst gar nicht entsteht, um die Bediensteten vor möglichen dienst-, arbeits- und/oder strafrechtlichen Folgen zu schützen. Gleichzeitig soll diese Richtlinie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Stadtverwaltung schützen.

Diese Richtlinie soll sensibilisieren, aufklären und das Bewusstsein schärfen. Sie dient allen Bediensteten als Verhaltensrichtschnur und bietet zugleich Anleitung und Hilfestellung, um die notwendigen Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung/-bekämpfung treffen zu können. Die in dieser Richtlinie vorgegebenen Maßnahmen dienen nicht der Arbeits- und/oder Leistungskontrolle.

Die Erscheinungsvielfalt des Phänomens „Korruption“ macht es unmöglich, ein einheitliches Handlungskonzept vorzugeben, das geeignet ist, alle Arten von Korruption zu verhindern. Bei dieser Richtlinie handelt es sich vielmehr um einen allgemeinen Maßnahmenkatalog, der dann auf die jeweiligen Bedienstetengruppen oder besonders gefährdete Bereiche zugeschnitten werden muss. Die in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen sind als eine Sammlung von Instrumenten zu verstehen, die einzeln oder kombiniert zu nutzen sind. Ein Anspruch auf Ausschließlichkeit besteht nicht. Soweit es mit Rücksicht auf die Besonderheit einer Bedienstetengruppe oder eines Bereiches angezeigt ist, muss die jeweils verantwortliche Amtsleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten einen individuellen Ansatz entwickeln und diesen konsequent, umfassend sowie nachhaltig umsetzen.

1. Geltungsbereich und Allgemeines

Die AKR gilt für alle Bediensteten (Beamte und Tariflich Beschäftigte) der Stadtverwaltung Erkelenz, auch wenn diese für Eigenbetriebe oder Regiebetriebe tätig sind.

Die in dieser Richtlinie in männlicher Form verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen auch weibliche Bedienstete.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

2. Begriffsdefinition und Folgewirkungen

Eine einheitliche oder gesetzliche Definition für den Begriff „Korruption“ gibt es nicht.

Bezogen auf die Tätigkeiten der Stadtverwaltung, bedeutet „Korruption“, dass Bedienstete ihre Funktion oder die ihnen übertragenen Befugnisse missbrauchen bzw. ausnutzen, indem sie auf Veranlassung Dritter oder aus Eigeninitiative versuchen, einen unmittelbaren oder mittelbaren materiellen oder immateriellen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen oder anzustreben.

In der Folge führt dies regelmäßig dazu, dass ein mittelbarer oder unmittelbarer Schaden oder Nachteil für die Stadtverwaltung, einen Dritten oder die Allgemeinheit eintritt. Geheimhaltung und Verschleierung gehen hiermit einher.

Dem Begriff „Korruption“ lassen sich grundsätzlich mehrere strafrechtliche Tatbestände¹ aber auch ethisch-moralisch verwerfliche Verhaltensweisen zuordnen.

So werden zum Beispiel die Strafrechtstatbestände der Bestechlichkeit und der Bestechung aber auch Begriffe des allgemeinen Sprachgebrauchs, wie *Käuflichkeit*, damit verbunden.

Zu den ethisch-moralisch verwerflichen Verhaltensweisen gehören all jene Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, den Bediensteten „käuflich“ erscheinen zu lassen. Hierzu gehört z. B. die Annahme von Aufmerksamkeiten, Belohnungen und Geschenken, Geld oder Geldwerten, Vergünstigungen und sonstigen Vorteilen.

Disziplinar- und arbeitsrechtliche Verfahren sind bei aufkommendem Korruptionsverdacht mit Nachdruck und ohne Zeitverzögerung zu betreiben. Bei der Aufklärung eines Sachverhalts ist grundsätzlich zu prüfen, ob es sich um eine Dienstpflichtverletzung unterhalb des strafrechtlichen Anfangsverdachts handelt, oder ob strafbare Handlungen in Zusammenhang mit der Dienstpflichtverletzung vorgenommen wurden. Im letzteren Fall ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden² zur Prüfung strafrechtlich relevanter Tatbestände zwingend erforderlich.

Die Folgen von Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit Korruption sind für den Betroffenen neben strafrechtlichen Aspekten, wie Geldstrafen oder Freiheitsstrafe, dienst-/arbeitsrechtliche Konsequenzen, die letztendlich bis zum Verlust des Arbeitsplatzes bzw. bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen können. Hinzu kommen etwaige Regressforderungen zur Begleichung eines entstandenen Schadens.

3. Sensibilisierung für Korruptionsgefahren

- (1) Der als Anlage 1 abgedruckte Verhaltenskodex gegen Korruption ist für alle Bediensteten verbindlich.

Er weist die Bediensteten auf Gefahrensituationen hin, in denen sie in Korruption verstrickt werden können. Weiterhin hält er die Bediensteten zur pflichtgemäßen und gesetzestreuen Erfüllung ihrer Aufgaben an und führt die Folgen von korruptem Verhalten vor Augen.

¹ Als klassische Korruptionsdelikte im strafrechtlichen Sinne gelten insbesondere folgende Straftaten: Vorteilsnahme (§ 331 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB) und Unterlassung der Diensthandlung (§ 336 StGB). Als weitere wesentliche Strafrechtstatbestände sind ferner zu nennen: Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB), Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB), Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB). Beispiele für Strafmaße: Vorteilsnahme (§ 331 StGB) Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren; Bestechlichkeit (§ 332 StGB) Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren.

² Zu den Strafverfolgungsbehörden (Strafverfolgungsorgane) gehören vor allem die Staatsanwaltschaften und die Polizeien (in Deutschland die Landespolizeien, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt), aber auch die Zollverwaltung sowie im Bereich des Abgabenrechts die Finanzverwaltung mit der Steuerfahndung. Strafverfolgungsbehörden sind keine Behörden im eigentlichen Sinne. Es sind vielmehr Behörden der Justiz, der Polizei und der Finanzverwaltung, die eine gleichartige Funktion erfüllen. Unter dem Begriff ist also eine Behörde im funktionellen Begriff zu verstehen.

- (2) Alle Amtsleitungen sind verpflichtet, die Bediensteten in ihrem Zuständigkeitsbereich regelmäßig angemessen über das Thema „Korruption“ zu informieren. Hierzu gehört insbesondere die Information über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre dienst-, arbeits- und/oder strafrechtlichen Folgen.

Darüber hinaus ist das Thema „Korruption“ regelmäßig in den Dienstbesprechungen auf allen Organisationsebenen zu behandeln, um so den Dialog zu fördern.

4a. Korruptionsgefährdete Bereiche

Grundsätzlich können alle Arbeitsplätze korruptionsgefährdet sein.

Allgemein gelten Stellen als besonders korruptionsgefährdet, auf denen bekanntermaßen Informationen vorhanden sind oder Entscheidungen getroffen werden, die für Dritte einen Vorteil darstellen (z. B. Auftragsvergaben) oder von Bedeutung sind.

4b. Risikoanalyse

- (1) Im Sinne des Vorsichtsprinzips ist es Aufgabe der Amtsleitungen bzw., soweit es die Amtsleitungen betrifft, der Dezernenten, besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermitteln.

Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des folgenden Fragenkataloges:

- Werden bei der Vergabe von Aufträgen, öffentlichen Fördermitteln, Zuschüssen u. Ä. Haushaltsmittel in größerem Umfang bewirtschaftet?
- Werden regelmäßig Leistungsbedingungen oder –beschreibungen (z. B. Pflichtenhefte, Leistungsverzeichnisse) abschließend erstellt oder deren Erstellung in Auftrag gegeben?
- Besteht die Möglichkeit, ohne dass Dritte mitwirken, Sachverhaltsfeststellungen oder Prüfergebnisse zu beeinflussen (z. B. Aufmaße und Messungen, Gutachten, Unterlassen von Beanstandungen)?
- Liegt eine Zuständigkeitskonzentration vor, indem z. B. Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung oder Sachverhaltsfeststellung, Entscheidung und Vollzug bei einem Bediensteten konzentriert sind?
- Bestehen häufig Kontakte zu einem oder mehreren bestimmten Außenstehenden, der/ die von den Entscheidungen des jeweiligen Bediensteten Vor- oder Nachteile zu erwarten ha(t/ben) (z. B. Entscheidung über Genehmigungen, Konzessionen oder Lizenzen, Abschluss von Verträgen, jeweils mit Auswirkungen auf die berufliche oder wirtschaftliche Existenz oder das Vermögen de(s/r) Außenstehenden)?

Ein besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsplatz ist gegeben, sofern eine der vorangehenden Fragen mit „Ja“ zu beantworten ist.

- (2) Für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze hat die jeweils zuständige Führungskraft eine Risikoanalyse auf der Grundlage der folgenden Kriterien durchzuführen:
- a) Wie groß ist der Anteil der besonders korruptionsgefährdeten Aufgaben auf der betreffenden Stelle?
 - b) Hat es Beanstandungen gegeben (z. B. Prüfberichte)?
 - c) Welche Umstände prägen das außergewöhnliche Interesse möglicher Geber (z. B. drohende Klagen)?
 - d) Wo liegt der Schwerpunkt der besonderen Korruptionsgefährdung:
 - in der Art der Tätigkeiten, die auf der Stellen anfallen?
 - im Arbeitsablauf?
 - in besonderen Umständen in der Person des Bediensteten?
 - in den außergewöhnlichen Interessen möglicher Geber?
 - e) Welche Sicherungsmaßnahmen sind vorhanden:
 - Mehr- Augen- Prinzip?
 - getrennte Aufgabenwahrnehmung?
 - Fortbildung?
 - Mitzeichnung?
 - Berichtspflicht?
 - Pflicht zur vollständigen Dokumentation in Schriftform?
 - Rotation (umfasst auch die Änderung der zugewiesenen Aufgaben)?
 - unangekündigte Kontrollen?
 - verstärkte Dienst- und Fachaufsicht?
 - f) Welche Sicherungs- und/ oder Präventionsmaßnahmen sind zusätzlich erforderlich?
 - g) Gibt es Umstände in der Person des Bediensteten, die zu einer besonderen Korruptionsgefahr auf dieser Stelle führen könnten (z. B. Unregelmäßigkeiten in der Arbeitserledigung, Lohnpfändungen, Strafverfahren)?
- (3) Erkannten Problembereichen oder Sicherheitslücken haben die ermittelnden Vorgesetzten im Rahmen ihrer Kompetenz sofort durch geeignete und nachhaltige Maßnahmen zu begegnen. Der zuständige Dezernent ist, soweit die Feststellungen nicht von ihm getroffen wurden, zu unterrichten, um über notwendige weitergehende Maßnahmen zu entscheiden.

- (4) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 ist schriftlich zu dokumentieren und in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Die Amtsleitungen haben den jeweils zuständigen Dezernenten über das Ergebnis ihrer Feststellungen zum Korruptionsgefährdungsgrad und evtl. Risikoanalysen unverzüglich zu informieren.

Risikoanalysen sind so lange aufzubewahren, bis sie durch eine aktuellere Bewertung ersetzt werden.

- (5) Der bestellte Antikorruptionsbeauftragte (Nr. 6) steht beratend zur Verfügung.

5. Sicherungsmaßnahmen

- (1) Jede Führungskraft ist verpflichtet der Korruption im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Kompetenz durch geeignete organisatorische und/oder personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen (z. B. unangekündigte Kontrollen, Berichtswesen, Änderung des Aufgabenzuschnitts, Mehr-Augen-Prinzip).

(2) Verstärkte Aufsicht

- a) Sind bei der Beschaffung von Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen o. Ä. die Aufgabengruppen

- Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung
- Durchführung des Vergabeverfahrens (u. a. Ausschreibung und Submission) sowie
- Rechnungsbearbeitung/ Abrechnung (u. A. Aufmaß und Rechnungsprüfung)

einem einzigen Sachbearbeiter zugewiesen, muss die verantwortliche Führungskraft die betreffenden Arbeiten in angemessen kurzen Zeitabständen intensiv kontrollieren.

- b) Die verstärkte Aufsichtspflicht gilt auch in Bezug auf Bedienstete mit anderen Aufgabenkombinationen, wie Sachverhaltsfeststellung, Entscheidung und Vollzug in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen.

- c) Darüber hinaus ist in Abstimmung mit dem nächst höheren Vorgesetzten zu entscheiden, ob bzw. inwieweit zusätzliche Sicherungsmaßnahmen notwendig sind. Einen Auszug möglicher Maßnahmen enthält Nr. 4b Abs. 2 Buchst. e.

(3) Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

In besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen ist das Mehr-Augen-Prinzip durch die Beteiligung mehrerer Bediensteter im Wege der Mitprüfung sicherzustellen. Das sog. 4-Augen-Prinzip bildet den Mindeststandard.

In begründeten Ausnahmefällen darf die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden.

Alternativ dürfen andere entsprechend geeignete Maßnahmen der Korruptionsvorbeugung, z. B. intensivere Dienst- oder Fachaufsicht, bestimmt werden.

Außerdem hat die jeweils zuständige Führungskraft sicherzustellen, dass die Entscheidungsfindung sowie die Vorgangsabwicklung in ihrem Zuständigkeitsbereich transparent sind. Hierzu sind eindeutige Zuständigkeitsregelungen, Dienstanweisungen, Durchführungshinweise, ein umfassendes Berichts-/ Vermerkswesen sowie geeignete Dokumentationsverfahren, die EDV/IT- gestützte Vorgangssteuerung/-kontrolle, eine ordnungsgemäße Aktenführung/-ablage etc. dienlich.

(4) Rotation

Bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen ist in angemessenen Zeitabständen im Wege einer Risikoanalyse die Notwendigkeit eines Arbeitsplatzwechsels zu prüfen, sofern der betreffende Bedienstete grundsätzlich befähigt ist, auch andere Aufgaben zu erledigen. Neben der eigentlichen Risikoanalyse hat eine Abwägung der Umsetzungsmöglichkeiten gegenüber dem Korruptionsrisiko und dem Bedürfnis, städt. Interessen zu schützen, zu erfolgen. Ist eine Umsetzung angezeigt, aber nicht realisierbar, so ist seitens der verantwortlichen Vorgesetzten für ein Höchstmaß an Sicherungsmaßnahmen zu sorgen. U. A. ist zu entscheiden, ob anstelle der Umsetzung eine Änderung der zugewiesenen Aufgaben in Betracht kommt.

Der bestellte Antikorruptionsbeauftragte (Nr. 6) steht beratend zur Verfügung.

6. Antikorruptionsbeauftragter

(1) Der Antikorruptionsbeauftragte³ wird vom Bürgermeister bestellt.

Der Antikorruptionsbeauftragte ist direkter Ansprechpartner für alle Bediensteten in Korruptionsangelegenheiten.

(2) Zu den Aufgaben des Antikorruptionsbeauftragten gehören insbesondere:

- Förderung der Sensibilität der Beschäftigten für das Thema durch Beratung und Aufklärung,
- Unterbreitung von Vorschlägen an die Verwaltungsleitung zu internen Ermittlungsverfahren und Maßnahmen gegen Verschleierung,
- Unterrichtung des Bürgermeisters bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht,
- Information der Bediensteten über Hilfe- und Selbstschutzmaßnahmen gegen Korruption,

³ Antikorruptionsbeauftragter ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Herr Jansen (Zi. 210, Tel.: 02431/ 85- 373, E- Mail: lothar.jansen@erkelenz.de).

- ➔ Informationsaustausch mit anderen Stellen,
- ➔ Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.

In Disziplinarverfahren darf der Antikorruptionsbeauftragte nicht tätig werden.

- (3) Der Antikorruptionsbeauftragte hat über die ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung der Amtszeit, grundsätzlich Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber
- dem Bürgermeister,
 - dem jeweils zuständigen Personalsachbearbeiter,
 - dem Sachbearbeiter, der Ermittlungen in einem Disziplinarverfahren durchführt, das sich auf einen durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht stützt,
 - sowie gegenüber Strafverfolgungsbehörden.
- (4) Akten mit personenbezogenen Daten, die bei dem Antikorruptionsbeauftragten entstehen, sind hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen höchstvertraulich und unter Einhaltung des für Personalakten gültigen Datenschutzes zu behandeln. Die Akten sind unverzüglich zu vernichten, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsbekämpfung oder -prävention erforderlich sind.

7. Verhalten bei Korruptionsverdacht

- (1) Der Bürgermeister hat den auf mögliche korrupte Verhaltensweisen hindeutenden Indizien nachzugehen. Etwaige spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden dürfen dadurch nicht gefährdet oder behindert werden.

Die Schrittfolge sowie die Handlungsgrundsätze richten sich nach den folgenden Absätzen 2 - 6.

- (2) Bediensteten, die einen Anfangsverdacht auf Korruption oder deren Begleitdelikte haben, wird empfohlen, den Antikorruptionsbeauftragten zu informieren.

Jeder Bediensteter, der nachvollziehbare Hinweise auf Korruption oder deren Begleitdelikte hat, ist aufgefordert, seinen jeweiligen Amtsleiter oder Dezerenten zu unterrichten.

Bei konkreten Hinweisen auf Korruption oder deren Begleitdelikte ist jeder Bedienstete verpflichtet, den Bürgermeister in Kenntnis zu setzen.

Alle Informationsschritte haben mit der Rücksicht auf die allgemeine Pflicht, Schaden von der Stadt abzuwenden, unverzüglich zu erfolgen.

Die Hinzuziehung des Antikorruptionsbeauftragten zu den Informationsgesprächen ist zulässig.

- (3) Über eine etwaige Einschaltung der Staatsanwaltschaft entscheidet der Bürgermeister. Der Antikorruptionsbeauftragte wird vorab angehört und über die Entscheidung informiert. Abs. 5 S. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt ausschließlich durch das Rechts- und Ordnungsamt auf Weisung des Bürgermeisters. Abs. 5 S. 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei **Gefahr in Verzug** ist in geeigneter Weise zu verfahren. An der Entscheidungsfindung ist zumindest einer der Dezernenten zu beteiligen. Der Bürgermeister, das Rechts- und Ordnungsamt und der Antikorruptionsbeauftragte sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Nach der Unterrichtung der Staatsanwaltschaft ist alles zu unterlassen, was die Ermittlungen gefährden oder behindern könnte. Insbesondere werden Ermittlungen zur Aufklärung des betreffenden Sachverhalts nur in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden angestellt.

Die Strafverfolgungsbehörden sind in ihren Ermittlungsarbeiten, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen sowie bei der Auswertung des sichergestellten Materials, im Rahmen der rechtlichen Notwendigkeit zu unterstützen.

- (7) Die vorliegende AKR erkennt an, dass ein Korruptionsverdacht auch gegen einen der Dezernenten oder den Bürgermeister entstehen kann. Einem solchen Verdacht ist gleichsam nachzugehen.

Die Absätze 2 – 5 gelten mit folgenden Maßgaben:

Sonderregelung zu Abs.	Inhalt	Betroffener	
		Dezernent	Bürgermeister
2	Ansprechpartner	Bürgermeister	Dezernent
3	Entscheidungsträger		die Dezernenten
4	Weisung an Amt 30		Dezernent
5	Beteiligung	Bürgermeister oder nicht betroffener Dezernent	

- (8) Die Bediensteten, die an einem Korruptionsverdachts- Verfahren beteiligt sind, haben den Bediensteten, den der Korruptionsverdacht betrifft, im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten konsequent vor ungerechtfertigten Vorwürfen und persönlichen Schwierigkeiten zu schützen. Dies gilt sowohl bei begründetem als auch bei unbegründetem Verdacht.

8. Zusammenarbeit

Bei allen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und deren Begleitdelikte arbeitet die Verwaltungsleitung vertrauensvoll mit dem Personalrat und dem Antikorruptionsbeauftragten zusammen.

9. Unentgeltliche Bewirtung

Im Rahmen der Ausübung von Verwaltungsleitungsaufgaben sowie der damit verbundenen Außendarstellung der Stadt Erkelenz und der Wahrnehmung von dienstlich angeordneten Repräsentationsaufgaben ist anerkannt, dass die unentgeltliche Bewirtung

- bei allgemeinen Veranstaltungen im dienstlichen Auftrag oder bei auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen (z. B. Einführung und Verabschiedung von Personen in besonderer Stellung, Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen und Ausstellungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt Erkelenz beteiligt ist) oder
- aus Anlass bzw. bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Tagungen, Workshops, Besichtigungen und dergleichen,

wenn sie üblich und nicht unangemessen ist und den Regeln des guten Umgangs sowie der Höflichkeit entspricht, nicht als Korruption gilt.

Die Dezernenten bzw. Amtsleitungen sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf Dauer oder zeitlich befristet eine Anzeigepflicht oder einen Genehmigungsvorbehalt einzuführen.

10. Sponsoring, Werbung, Spenden

- (1) Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung zur Erfüllung von städtischen Aufgaben durch einen Dritten mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, dem es nicht auf eine angemessene Gegenleistung sondern auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt ankommt (z. B. Imagegewinn).

Unter Werbung sind Zuwendungen eines Dritten für die Verbreitung seiner Werbebotschaft durch die Stadtverwaltung Erkelenz zur Verkaufsförderung und/ oder Produktinformation zu verstehen. Die Unterstützung der Stadtverwaltung Erkelenz ist nur Mittel zum Zweck.

Spenden sind Zuwendungen von Dritten, bei denen das Motiv überwiegt, die Stadtverwaltung Erkelenz zu unterstützen. Ein Spender erwartet keine Gegenleistung.

- (2) Sponsoring, Werbung und Spenden sind nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung von Verwaltungshandlungen nicht gegeben ist und keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Das Ansehen der Stadt Erkelenz in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.

In Bereichen der Eingriffsverwaltung sind Sponsoring, Werbung und Spenden abzulehnen.

Mit den Zuwendungen müssen Aufgaben gefördert werden. Die Zuwendung darf sich nicht auf Bedienstete beziehen.

Sachzuwendungen sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gewährleistet ist.

Durch die Annahme einer Zuwendung darf keine Bindung für künftige (Folge-) Beschaffungen entstehen.

- (3) Über die Annahme von Sponsoring-, Werbe- oder Spenden- Angeboten entscheidet der jeweils zuständige Dezernent.

Die Zuwendungen sind vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Soweit ein schriftlicher Vertrag im Einzelfall weder angezeigt noch durchsetzbar ist, sind die mündlichen Vereinbarungen in einem Vermerk festzuhalten. Sofern ein Zuwendungsgeber in der Öffentlichkeit anonym bleiben will, ist eine entsprechende Regelung zu treffen.

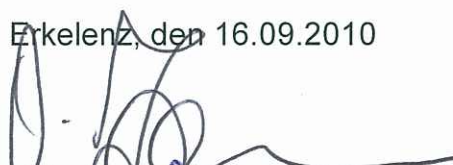
Jedes Amt, das von einer Leistung aus Sponsoring, Werbung und/ oder Spenden betroffen ist, hat eine Tabelle zu führen, die Auskunft über folgende Angaben enthält:


- Name der Zuwendungsgebers,
- Höhe der Geldleistung bzw. Bezeichnung der Sach-/ Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes,
- Zuwendungstermin und
- Verwendungsvermerk.

11. Inkrafttreten

Die Antikorruptionsrichtlinie (AKR) am 21.09.2010 in Kraft. Die Amtsleitungen stellen sicher, dass diese Richtlinie allen Bediensteten in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis gelangt.

Erkelenz, den 16.09.2010


Peter Jansen
Bürgermeister


Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter


Hermann-Josef Kubatta⁴
Antikorruptionsbeauftragter

⁴ ab 01.04.2012: Lothar Jansen

Verhaltenskodex gegen Korruption

1. **Jeder von uns ist Vorbild! Jeder von uns zeigt durch sein Verhalten, dass er Korruption und deren Begleitdelikte weder duldet noch unterstützt.**

Diese Grundregel muss für uns alle im Innen- wie im Außenverhältnis uneingeschränkt gelten, da bereits ein bloßer Verdachtsfall unser aller Ansehen als städt. Belegschaft und das Image unserer Verwaltung als Einrichtung in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigen kann.

2. **Jeder von uns wehrt Korruptionsversuche sofort konsequent ab und informiert unverzüglich seinen Vorgesetzten und/ oder den Antikorruptionsbeauftragte/n.**

Keiner von uns lässt den Eindruck entstehen, für „kleine Geschenke“ offen zu sein.

Jeder von uns ist in Hinblick auf die dienst-, arbeits- und/oder strafrechtlichen Konsequenzen von Korruption im eigenen Interesse vorsichtig und geht kein Risiko ein.

3. **Vermutet jemand von uns, dass er um eine pflichtwidrige Bevorzugung gebeten oder dazu verleitet wird, zieht er einen Kollegen als Zeugen hinzu.**

Keiner von uns stellt sich einer solchen Situation allein. Der Betreffende fordert Unterstützung ein!

4. **Jeder von uns arbeitet so, dass seine Arbeit jederzeit überprüft werden kann.**

Die Arbeitsweise eines jeden von uns muss transparent sein. Evtl. Kontrollen sind nicht als Vertrauensverlust anzusehen.

5. **Jeder von uns achtet konsequent auf die Trennung von Dienstgeschäften und Privatleben (einschließlich Vereinsleben) sowie von Dienstgeschäften und Nebentätigkeiten.**

Jeder von prüft kritisch, ob seine Interessen aus Privatleben und/ oder Nebentätigkeiten zu einer möglichen Kollision oder gar zum Konflikt mit seinen Dienstplichten führen können, und meldet eine etwaige Interessenkollision seinem Vorgesetzten.

Bei der Interessenabwägung zählt nicht nur die eigene Meinung. Es empfiehlt sich auch Kollegen zu fragen, wie diese die Umstände einschätzen.

Die Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten wird von jedem eingehalten.

6. **Jeder von uns unterstützt die Entdeckung und Aufklärung von Korruption.**

Vorteilsnahme, Bestechlichkeit oder andere Erscheinungsformen der Korruption verdienen weder Solidarität noch Kollegialität.

7. **Jeder von uns achtet auf mögliche Schwachstellen in den Organisationsstrukturen, die Korruption, sonstige Vorteilsnahme oder rechtswidriges Verhalten begünstigen.**

Hinweise und Verbesserungsvorschläge nimmt der Antikorruptionsbeauftragte entgegen.

8. **Jeder von uns informiert sich über das Thema „Korruption“ und geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Aufklärung durch den Antikorruptionsbeauftragten, Fortbildung).**